

HANDBUCH FAMILIENZULAGEN 13. AUFLAGE 2020 - ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Nr.	Ziffer	Seite	Stichwort	Neuer Wortlaut / Ergänzungen
1	1	5	Die wichtigsten Änderungen	Unser bewährtes Handbuch «Familienzulagen» wurde in dieser 13. Auflage überarbeitet. Es wurden insbesondere die Ausführungen zu den Ausbildungszulagen angepasst, welche infolge der Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) per 1. August 2020, für nachobligatorische Ausbildungen neu bereits ab dem Erreichen des 15. Altersjahr beantragt werden können.
2	1.3.1	11	Die gegenseitige Informationspflicht	<p>Der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden über die Familienausgleichskasse sowie über die Zulagen und das Bezugsverfahren Auskunft zu erteilen. Dieser Informationspflicht kann der Arbeitgeber von der Form her durch eine persönliche Mitarbeiter-Information nachkommen. Es genügt aber auch, vor allem in grösseren Betrieben, durch individuelle Hinweise (persönlich oder E-Mail) auf allgemein zugängliche Informationen zu verweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe des Merkblattes 6.08 • Abgabe des Merkblattes 61 • über eine Info-Plattform (Intranet) oder • ein Informations-Brett
3	1.3.1	12	Die gegenseitige Informationspflicht	<p>Mit der erstmaligen Anmeldung zum Bezug einer Familienzulage ist der/die Antrag stellende Person in geeigneter Art auf die Meldepflicht hinzuweisen. Dabei ist durch Unterschrift des/r Anspruchsberechtigten auf der Anmeldung für Familienzulagen sicherzustellen, dass diese bestätigt, die entsprechenden Informationen erhalten zu haben. Insbesondere bei geschiedenen und ledigen Eltern ist auch die Unterschrift der zweitanspruchsberechtigten Person erforderlich, da in diesen Fällen nicht per se davon ausgegangen werden kann, dass der Antragssteller über die Situation des anderen Elternteils adäquat Auskunft geben kann. Ausgenommen sind Antragssteller/innen welche nachweisliche die alleinige elterliche Sorge für die betroffenen Kinder innehaben. Diese müssen keine Angaben zu weiteren möglichen Bezüglern machen.</p>
4	1.3.5	16	Die Dokumentationspflicht des Arbeitgebers und der Datenschutz	<p>Anmeldung für vorgezogene Ausbildungszulagen ab dem Monat in welchem das 15. Alters-jahr vollendet wird: Wer vorgezogene Ausbildungszulagen geltend macht, hat in jedem Fall eine entsprechende Bescheinigung (Lehrvertrag, Studienbescheinigung, Bestätigung von Sprach- und privaten Schulen usw.) mit Angaben über die voraussichtliche Dauer einzureichen. Bei einer schulischen Ausbildung ist zusätzlich durch den Ausbildungsanbieter zu bescheinigen, dass sich das Kind bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befindet und demzufolge die im Wohnkanton des Kindes geltende obligatorische Schulpflicht bereits erfüllt hat. Bescheinigungen über Berufsausbildungen gelten grundsätzlich immer als Nachweis einer nachobligatorischen Ausbildung.</p>
5	2.2.3	22	Nichterwerbstätige	<p>Zuständigkeit bei NE</p> <p>Zuständig für die Festlegung und Ausrichtung der NE - Familienzulage ist in der Regel die kantonale Familienausgleichskasse des Wohnsitzkantons des antragstellenden Nichterwerbstätigen (Art. 19 Abs. 1 FamZG); das kantonale Recht kann insbesondere für NE mit einem Erwerbseinkommen unter monatlich CHF 592.— (2015-2018: 587.-, 2013/2014: 585.-, 2011/2012: CHF 580.-, 2009/2010: CHF 570.-) auch die Zuständigkeit jener privaten Familienausgleichskasse vorsehen, welche im Rahmen der Erwerbstätigkeit zuletzt zuständig war. Aktuell sehen vier Kantone vor, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige immer bei der Beitragserhebenden AHV-Kasse geltend gemacht werden, sofern diese eine Familienausgleichskasse im Kanton führt. Es sind dies die Kantone Zürich, Solothurn, Aargau und Thurgau.</p>

Seit dem 1. August 2020 kann für Kinder ab dem Monat in welchem das 15. Altersjahr vollendet wird und welche sich bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, eine vorgezogene Ausbildungszulage geltend gemacht werden. Als nachobligatorische Ausbildungen gelten Berufsausbildungen wie zum Beispiel eine Lehre. Insbesondere bei einer gymnasialen Ausbildung ist es hingegen nicht möglich, anhand der Schulstufe zu beurteilen, ob das Kind die, je nach Wohnkanton des Kindes unterschiedlich lange andauernde, obligatorische Schulpflicht bereits erfüllt hat oder nicht. Dies ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass ein Anspruch auf Ausbildungszulagen vor dem vollendeten 16. Altersjahrs besteht. Es ist deshalb durch den Ausbildungsanbieter (Gymnasium, Kantonsschule etc.) explizit zu bescheinigen, ab wann sich das Kind in der nachobligatorischen Ausbildung befindet. Wird nicht durch den Ausbildungsanbieter bescheinigt, dass sich das betroffene Kind bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befindet, so muss davon ausgegangen werden, dass es sich noch um den obligatorischen Schulteil handelt. **Reicht in solchen Fällen der Antragssteller Nachweise für sämtliche obligatorischen Schuljahre ein, ist der Antrag auf jeden Fall an die Familienausgleichskasse zur Prüfung weiterzuleiten.**

Grundsätzlich sind Ausbildungszulagen sowie Kinderzulagen Antragsleistungen, d. h. ohne Antrag erfolgt auch keine Prüfung eines möglichen Anspruches. Erlangt eine Durchführungsstelle oder auch der Arbeitgeber Kenntnis darüber, dass eine versicherte Person Leistungen beziehen könnte, so ist sie verpflichtet, diese darauf hinzuweisen. Die Entscheidung, einen Antrag zu stellen, verbleibt jedoch in jedem Fall bei der versicherten Person. Hinsichtlich des Anspruchs auf vorgezogene Ausbildungszulagen für Kinder ab dem Monat in welchem das 15. Altersjahr vollendet wird, bis zum Monat in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird (13 Monate) wird es jedoch als sinnvoll erachtet, die Prüfung aktiv vorzunehmen, wenn der reguläre Wechsel von Kinder- zu Ausbildungszulagen stattfindet. Daher erfolgt die Prüfung in der Regel rückwirkend nach Vollendung des 16. Altersjahres. Wird festgestellt, dass es sich bei der bescheinigten Ausbildung um eine nachobligatorische Ausbildung handelt, so können die vorgezogenen Ausbildungszulagen nachträglich bewilligt werden, sofern der betroffene Mitarbeiter nicht aktiv darauf verzichtet.

Da der Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder zwischen 15 und 16 Jahren in den Kantonen Zürich und Zug gleich hoch ist, wie der Anspruch auf vorgezogene Ausbildungszulagen, womit dem Bezüger kein finanzieller Vorteil oder Nachteil durch den Bezug von vorgezogenen Ausbildungszulagen entsteht, kann mit Hinblick auf den erheblichen administrativen Aufwand, - welcher sowohl für die Bildungsinstitutionen, den betroffenen Bezüger und die Durchführungsstelle mit der Prüfung verbunden wäre -, in diesen Kantonen gänzlich auf eine Prüfung eines allfälligen Anspruchs auf vorgezogene Ausbildungszulagen verzichtet werden.

Besonderheit „Kinderzulage mit Zuschuss für vorgezogene Ausbildung“ (Kantone VD und VS)

Die Kantone Waadt und Wallis gewähren Kindern in vorgezogener Ausbildung erhöhte Kinderzulagen (im Betrag der Ausbildungszulage). Anspruchsberechtigt sind Kinder, welche bereits vor dem vollendeten 16. Altersjahr eine Ausbildung (Studium oder Lehre) beginnen.

Dabei ist zu beachten, dass sich der Begriff „vorgezogene Ausbildung“ sinngemäss auf die nachobligatorische Schulzeit (ausserhalb der Primar- und Sekundarstufe) bezieht. Es wird jedoch nicht verlangt, dass das Kind die obligatorische Schulpflicht vollständig absolviert hat.

Der Kanton Wallis nennt in der Kantonalen Verordnung über die Familienzulagen (kFamZV) mögliche Ausbildungssituationen: „Die Kinderzulage wird auf das Niveau der Ausbildungszulage erhöht, wenn das Kind vor dem 16. Altersjahr eine Ausbildung beginnt, die einer Lehre oder einer Schule der Sekundarstufe II, einer Handelsschule, einer Schule mit Stufe Diplom oder eines Gymnasiums mit Stufe Maturität, entspricht“. Im Gegensatz zu den vorgezogenen Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen, hat jedes Kind im Gymnasium auf Stufe Maturität Anspruch auf den Zuschlag zu den Kinderzulagen. Jedoch haben nur Kinder welche die im Wohnkanton vorgeschriebene Anzahl obligatorische Schuljahre absolviert haben, einen Anspruch auf vorgezogene Ausbildungszulagen. Es ist somit bei Bezügerin im Kanton Wallis die Voraussetzung für die vorgezogene Ausbildungszulage nach Bundesrecht und den Zuschlag für vorgezogene Ausbildungszulagen nach kantonalem Recht zu prüfen.

<p>6 2.4.2 24</p>	<p>Ausbildungszulage</p> <p>Der Kanton Waadt hingegen beschränkt sich dabei auf die Definition „formation ou études“, also (berufsbildende) Ausbildung oder (allgemeinbildendes) Studium. Da hier keine abschliessende Definition zu finden ist und stattdessen hinsichtlich des Ausbildungsbegriffes auf die Bundesgesetzgebung verwiesen wird, erübrigt sich eine separate Prüfung des Zuschlags zu den Kinderzulagen im Kanton Waadt, sofern die Voraussetzungen für die vorgezogenen Ausbildungszulagen nach Bundesrecht nicht erfüllt sind.</p> <p>Zu den allgemeinbildenden Ausbildungsgängen gehören die gymnasialen Maturitätsschulen (gymnases, lycées, collèges) und die Fachmittelschulen (écoles supérieures de commerce, écoles de culture générale). Sie sind nicht berufsqualifizierend und bereiten auf Ausbildungsgänge auf der Tertiärstufe (Universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) vor.</p> <p>In der beruflichen Grundbildung erlernen die Jugendlichen einen Beruf. Sie wird mehrheitlich in Lehrbetrieben mit ergänzendem schulischem Unterricht absolviert. Sie kann auch in schulischen Vollzeitangeboten stattfinden.</p> <p>Bei Unklarheiten in der konkreten Anwendung wenden Sie sich bitte an unsere Familienausgleichskasse Banken.</p>
<p>7 2.4.4 30</p>	<p>Zulagenberechtigung und Doppelbezugsverbot</p> <p>Es ist anzumerken, dass jeweils immer nur eine Person für den prioritären Anspruch auf Familienzulage in Frage kommt. Sofern die Aktenlage den prioritären Anspruch des/r Antragsteller/s/in eindeutig belegt, so darf der Bezug der Familienzulage durch eine andere und somit nicht prioritär berechnete Person, nie dazu führen, dass die Auszahlung der Leistungen verweigert wird. Vielmehr ist in solchen Fällen mit der Familienausgleichskasse Kontakt aufzunehmen, damit das weitere Vorgehen mit der Kasse welche die Leistungen formell zu Unrecht ausbezahlt hat, koordiniert werden kann. Es ist auf jeden Fall eine Korrektur vorgesehen (Rückforderung/Nachzahlung), ausser die geschädigte Familienausgleichskasse verzichtet aktiv auf die ihr geschuldete Rückforderung zu Lasten den bei ihr angeschlossenen Arbeitgebern. Die Familienausgleichskasse Banken besteht grundsätzlich und ausnahmslos darauf, dass solche Falschbezüge bereinigt werden.</p>